



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.III. Expedirte Commissiones in puncto der Restitutions-Sachen. Käyserliche Resolution wegen des Chur-Pfältzischen neuen Ertz-Amts. Der Evangelicorum Vorstellung wegen Vorenthaltung des Jungen von ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Febr.

Garleben.  
Becht.  
Mansfeld.  
Erfurt.  
Schweinfurth.  
Weyden.  
Mecklenburgische Plätze.  
Reiffenberg.  
Ostfriesland.  
Lippstadt.

1650.  
Febr.

Daß also alles a dato dieser geschlossenen und unterschriebenen Handlung innerhalb 6. Wochen vollkommen abgerichtet seyn solle; Was hinter-Pommern und Stifft Pfnabrück betrifft, weil darüber particulier-Handlungen unter denen Interessenten vermöge des Friedens-Schlusses gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Garnisonen bis ad tertium terminum, und in Entstehung des Vergleiches bis zur Endschaft solcher angefangenen Handlung ausgefetzt.

§. III.

Expedirte  
Commissio-  
nes in puncto  
Restitutio-  
nis.

Montags, den 2. Febr. kamen die Deputati zu bestimmter Zeit in Curia zusammen, da dann anfänglich die obgedachten Schreiben, an allerseits Hochgeehrte Herrn Principalen, ausgefertigt sodann von dem Chur-Maynischen Directorio folgende Commissiones, in puncto Restitutionis, abgelesen wurden:

- 1.) Frau Maria Christiana von Löwenstein, contra Ferdinand Carl von Löwenstein, an Bamberg und Brandenburg-Culmbach.
- 2.) Bapenheim contra Augsburg & vice versa, an Coßnig und Würtenberg.
- 3.) Speyer contra Augustinianos & Dominicanos, an Straßburg und Pfalz-Simmern.
- 4.) Die Sachen.
  - (a) Waldeck contra Chur-Cölln.
  - (b) Erpach contra Löwenstein.
  - (c) Stadt Wezlar contra Franciscanos,

Wurden als exequirte Sachen, und die durch Vergleich ihre Richtigkeit erlangt hätten, ausgestellt.

5.) Gau-Erben des Rothenberges contra Chur-Bayern, wurde geschlossen, die Commissarios durch ein Monitorium zu excitiren, damit sie noch ante lapsum primi termini eine Sentenz abfassen und publiciren möchten.

Gegen 11. Uhr ließen die Käyserlichen Gesandten, sämtliche Chur-Fürst-

liche und Städtische Gesandten, in des Duca d' Amalci Quartier erfordern, da Ihnen eine Käyserliche Resolution, wegen des vor Chur-Pfalz begehrten neuen Erz-Amtes, Tituls und Wapens, durch den Legat Bolmar dahin erdffnet wurde: Es ruhe im Andenken, was massen die Deputirten im Namen Ihrer Herren Principalen vom 11. Novembr. abgelegten Jahrs ein Schreiben an die Römische Käyserliche Majestät wegen Verleihung eines neuen Chur-Amtes, Tituls und Wapens vor Churfürstliche Durchl. zu Pfalz abgehen lassen, welches Ihro Käyserliche Majest. erwogen, und darauf die gefasste Resolution Sr. Fürstlichen Gnaden und Ihnen zu kommen lassen, befehlende, den Ständen dieselbe zu erdffnen und vorzutragen: Es hätten nemlich Ihro Käyserliche Majestät aus ermeldten Schreiben vernommen, was der Stände Gesandten wegen Ertheilung eines neuen Chur-Amtes, Tituls, und Wapens, und in specie des Reichs-Schatz-Meister-Amtes, an statt des Erz-Truchsess-Amtes, Tituls und Wapens, so Chur-Bayern nunmehr zukomme, gebeten. Ob es nun wol eine Sache, so zu diesen Exautorations- und Evacuations-Tractaten (mit welchen es eine andere Gestalt, als mit den Münsterischen und Pfnabrückischen, wie auch einer Reichs-Versammlung habe) eigentlich nicht gehdrig, und Käyserliche Majestät die Besorge trage, es möch-

wegen des  
Chur-Pfalz-  
schen neuen  
Erz-Amtes.

Käyserliche  
resolution

1650.  
Febr.

te zu neuen incidentien Anlaß geben; „Dennoch wolten Sie disfalls den Stän- „den hierinnen willfahren, wann jedoch „vorhero, und zuorderst alles andere in „puncto Amnestia & Gravaminum „ingleich in puncto Exauctorationis „und Evacuacionis seine Richtigkeit hät- „te. Aber das Churfürstliche Durchlaucht „zu Wapen mit den gehbrigen renuncia- „tionen und Herausgebung der getödt- „ten Obligationen sich länger nicht auf- „halten werde, auch weder von der Cron „Schweden noch Chur-Pfalz, oder sonsten „wegen derjenigen Conditionen, welche „die Stände in Ihrem Schreiben ange- „hängt, keine neue Difficultät oder Ver- „hinderniß in den Friedens Executions- „Tractaten verursachet, sondern was ge- „schlossen exequiret und vollzogen wür- „de. Und weil bey Consultirung und „Berwilligung der achten Chur-Digni- „tät Ihre Kaiserliche Majestät als Kö- „nig von Böhmen nicht weniger als ande- „re Chur- und Fürsten Ihre Königlich- „Gesandten im Churfürstlichen Collegio „gehabt, und durch dieselbe Ihren Con- „sens dazu gegeben; also wolle Sie auch „ander gestalt ihren Consens nicht als „auch quam König zu Böhmen hierinn „gegeben haben, so auch in den Schluß „ausdrücklich zu bringen sey, welches sie „also hätten anzeigen und dabey erinnern „sollen, daß die Executio in puncto „Amnestia & Gravaminum, wie auch „die Exauctoratio & Evacuatio vor- „bemeldter massen befördert werden „möchte.

Der Stände  
Antwort.

Durch den Chur-Mayntzischen „Abgesandten, Herr Meelen, wurde „geantwortet: „Man hätte vernommen, „was Ihre Kaiserliche Majestät auf „dasjenige Schreiben, so man wegen „des Chur-Ambts, Tituls und Wapens „an Dieselbe abgeben lassen, sich allergnä- „digst erkläret. Weil nun denen Herrn „Principalen davon umständliche Nach- „richt zu geben sey, bitte man Sie, die Her- „ren Kaiserlichen, wolten per extra- „tum Ihre Kaiserlichen Majestät „Schreibens Communication erstat- „ten; Was auch wegen Vollstreckung „der Execution in puncto Amnestia „& Gravaminum bedeutet, da wül- „sten Seine Fürstlichen Gnaden und Un-

1650.  
Febr.

tere Hochgeehrte Herren, welcher ge- „stalt zu dem Ende, damit alles seine „Richtigkeit erlange, gewisse Deputirten „niedergesetzt wären, die an sich nichts „wolten ermangeln lassen, zuorderst die „Commissiones ausfertigen, und zu den „übrigen Sachen selbst schreiten. Man „wolte daneben gebeten haben, weil „es vornemblich noch an dem puncto „Evacuacionis haßte, Seine Fürst- „liche Gnaden, und die andern Hoch- „geehrten Herrn Kaiserlichen wolten „denselben zu ehester Abhelfung beför- „dern.

Der Legat Herr Bollmar repli- „cirte: Ihre Kaiserliche Majestät hät- „ten Ihnen zwar anbefohlen, dieses münd- „lich vorzutragen, Sie hätten aber kein „Bedencken Extracts-weise solche Kay- „serliche Resolution den Ständen zu- „kommen zu lassen. An Beförderung des „puncti Amnestia & Gravaminum „wäre mercklich gelegen, wie man bishero „erfahren. Sie wären auch erbdtig den „punctum Evacuacionis richtig zu „machen, wie sie denn heute zu denen „Herren Schweden sich begeben wolten.

Alleine der Chur-Fürst in Bayern war mit denen dem neuen Chur-Pfälzischen Erb- „Amt annectirten Conditionen, nicht zu frieden. Dann obschon, dem zu Wien damahls gestandenen Chur-Bayerischen Gesandten, dem Cammer-Präsidenten Mündeln, eben solche Bedingnisse wegen der getödteten Obligationen angefüget wurden, so hielt jedoch der Chur-Fürst davor, Er wäre noch nicht schuldig, Ihre Kaiserlichen Majestät solche Obligationes zurück zu geben. Weil 1.) der Chur-Fürst zu Heidelberg seine Renunciacion auf die Ober-Pfalz und die Herrschafft Cham, nur allein bey dem Reichs-Directorio deponirt hätte, und 2.) Dero Herren Brüder Renunciaciones noch nicht vorhanden, also auch Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern noch zur Zeit nicht genugsam gesichert wären. Es wurde daher dem Chur-Bayerischen Gesandten zu Nürnberg anbefohlen, weil der Chur-Fürst darunter selbst interessirt sey, bey den Kaiserlichen Gesandten noch nichts zu moviren, sondern mit Confidenten daraus zu communiciren. In-

1650.  
Febr.

massen er auch that, und zu verstehen gab, Kaiserlicher Zeits gebrauche man nur der Ober-Pfälzischen Sache umb Seine Churfürstliche Durchlaucht an sich zu behalten. Was die Ehrenbreitsteinische Sequestration betrifft, so wäre Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zwar nicht zuwider, wenn an dieses Platzes statt endlich Heilbrunn der Cron Frankreich loco Assurance gelassen würde &c.

Der Evangelicorum Vorestellung, wegen Vorenthaltung des Jungen von Münster.

Hierauf trug der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumshirn vor: Seine Fürstliche Gnaden würden sich erinnern, was das Reichs-Directorium wegen des Jungen von Münster, so bey Ihro sich aufhalte, bey Dero vor- und angebracht habe. Weil nun Seine Fürstliche Gnaden sich bis dato nicht gewierig erklärt hätten, so wäre der von Münster bey dem Reichs-Directorio mit einem Memoriali, an der Churfürsten und Stände Gesandten lautend, einkommen, und bitte, daß ihm sein Kind möchte abgefolget werden. Dannhero wolten die Evangelischen Seine Fürstliche Gnaden ersuchen haben, Sie wolte anbefehlen, daß der Sohn seinem Vater ausgeantwortet würde. Seine Fürstliche Gnaden als ein löblicher und Hochvermüfftiger Fürst wisse, was der Religions-Frieden, die Reichs-Constitutiones, und jetziger Friedens-Schluß mit sich bringe, und daß auf der andern Seiten sich dergleichen Fall auch begeben könnte, daß eines Cathol. Herrn Kind Beliebung trage bey einem Evangelischen sich aufzuhalten, welches die Catholischen alsdenn auch nicht gerne würde sehen. Wann Seine Fürstliche Gnaden sich nun wolten erklären, geschehen zu lassen, daß der von Münster seinen Sohn bey der Hand nehme, und als ein Vater denselben hinweg führe, werde es alsdenn keine Bedeutung haben. Die Evangelischen zweiffelten nicht, es würde Seine Fürstliche Gnaden diese unterthänige Intercession bey sich gelten lassen.

Der Duca d' Amalfi redete sodann auf Italienisch zu dem Herrn Bollmar, welcher darauf dieses zur Antwort gab: Seine Fürstliche Gnaden hätten

„dieses Begehren mit etwas Befremdung angehdret und vernommen. Erinnerten sich auch, was Sie den Chur-Maynsischen geantwortet, wie auch, was Sie denen Sächsisch-Altenburgischen durch zween Dörsten hätten vortragen lassen, und zwar dahin, Sie hätten diesen Jungen nicht begehrt, sondern derselbe hätte sich selbst eingestellt, und in Dero Dienst begeben, darinnen Sie nicht gesehen, ob er Catholisch oder anderer Religion sey, es ihm aber nicht wollen abschlagen. Daß Sie aber vermden, ge der Reichs-Constitutionum gehalten seyn sollten, denselben abzuschaffen, und dem Vater aufzutragen, daß er ihn aus dem Hause nehme, das wisse Sie nicht, sondern wo es geschehe, würde Sie sich defendiren. Sie liesse dem Jungen seinen Willen, daß er alle Tage möge seinen Abschied nehmen, aber ihn auszustossen, stehe Ihro nicht zuzumuthen, verhoffe die A. C. Verwandten würden sich dabey vergnügen halten. Der von Münster wisse, was er bey geschlossener Heyrath in Paris wegen der Catholischen Religion zugesaget habe.

Der von Thumshirn verfestete dagegen, der von Münster gestehes nicht, und sage, es wäre leicht zu erachten, daß die Königin von Frankreich umb seine, als eines Privat-Cavaliers, Heyrath sich nicht werde bekümmert haben. Man wäre tezo alhier demjenigen, welcher einen Hof oder alte Capelle zu fordern habe, zu seiner Restitution zu helfen, und suche daher der von Münster wehmüthig, man möchte ihm zu seinem Kinde auch verhelfen. Herr Bollmar: dieses hätte mit hiesigen Tractaten nichts zu thun. Indem diese Particular-Sache proponirt wurde, giengen der Desterreichsche, wie auch der Teutschmeisterliche Gesandte zum Gemach hinnaus. Daß aber der von Thumshirn solches proponirte, geschähe auf Gutbefinden der Catholischen Deputirten, wie man auf dem Rathhaus davon geredet, und sagte der Chur-Maynsische, daß er nicht allein vor sich, sondern auch im Nahmen des gangen Collegii Deputatorum aus der Sache mit dem Duc d' Amalfi allbereits geredet, und diese Antwort erhalten;

1650.  
Febr.

1650.  
Febr.

Sie, die Catholischen Deputirten sagten auch, sie wolten mit darzu reden, wann diese Sache jeho würde bey den Kayserlichen Gesandten vorkommen; Schwiegen aber ganz stille. Der von den

Ständen verlangte Extract aus Jhero Kayserlichen Majestät Resolution, das neue Erz-Ambrt betreffend, ist sub No. I. zu lesen.

1650.  
Febr.  
N. I.

N. I.

Diß. Norimb. 5. Febr. 1650.  
per Mogunt.

Extract aus Ihrer Kayserlichen Majestät Schreiben, sub dato 9. Januar. 1650.

Das Chur-Pfälzische Erz Amt, Titul und Wappen betreffend.  
Pl. von den Herrn Kayserlichen Gesandten 7. Febr. 1650.

Wir hätten aus Ihrem Schreiben vom 11. Novembris nechsthin mit mehrern gnädigst vernommen, was Sie wegen Ertheilung eines neuen Chur-Amtes, Tituls und Wappens, und in specie des Erz-Schatzmeister-Amtes für Chur-Pfalz-Liebben mit gewisser Maas, an statt des vor diesem gebrauchten und anjeho Chur-Bayerns Liebben, vermöge des Frieden-Schlusses, zusehenden Erz-Truchessen Tituls, Wappen und Amtes in Unterthänigkeit gebeten.

Obwohlen diß eine Sache, so zu denen gegenwärtigen Exauktorations- und Evacuations-Tractaten (mit welchen es gleichwohl viel eine andere Beschaffenheit, als mit denen Münsterischen und Osnabrügischen, wie auch mit einer allgemeinen ordentlichen Reichs-Versammlung hat) nicht eigentlich gehörig: Wir auch nicht unbillig diese Besorge tragen, daß dadurch zu neuen Incidencien und Verhinderung der gemeinen Friedens-Execution möchte Anlaß gegeben werden; So wolten Wir doch hierinn disfalls gnädigst willfahren, dergestalt gleichwohl, wann zuvorhero alles andere in puncto Amnestiæ & Gravaminum, Exauktorations & Evacuacionis seine Richtigkeit habe, auch Chur-Bayerns-Liebben Uns mit der behrigen Renunciacion und schuldiger Herausgebung der getödeten Obligationen länger nicht aufhalten würde, und weder von Chur-Pfalz noch der Cron Schweden, oder sonsten wegen derjenigen Conditionen, welche die Stände in Ihrem Schreiben angehängt, keine neue difficultät oder Verhinderung in den gemeldeten Friedens-Executions-Tractaten verursacht, sondern was oberstandener massen vorhero geschlossen, ohneingestellt exequiret und vollzogen würde.

Und weil bey Consultierung und Bewilligung der 8ten Chur-Dignität Wir als König zu Böhmen nicht weniger als andere Churfürsten Unsere Königlich Gesandten in Churfürstlichen Collegio gehabt, und durch dieselbe Unsern Consens hierzu gleichfalls erstatten lassen; Als solte auch die jezige Bewilligung des neuen Tituls, Wappen und Chur-Amtes anderer Gestalt nicht, als mit solchem Consens verstanden, selbiges auch dem darüber zu machenden Schluß deutlich einverleibet werden.

## §. IV.

Schweden  
fordern eine  
Real-Affec-  
tation wegen  
des Rests ihrer  
Satisfactions  
Gelder.

Bev der Conferenz am 7. Febr. wurde ein, von dem Präsident Ersklein, an das Chur-Magnische Reichs-Directorium gestelltes Schreiben abgelesen, dahin gehend, daß, wegen der, von dem Ober-Rheinischen Creys und dessen Ständen über die Aufbringung ihrer quota zu der fünfften Million der Schwedischen Satisfactions-Gelder, gemachten Schwüh-

rigkeit und Contradiction, denen Schweden, racione residui, eine Real-Affectacion vom Reich praktirt werden müsse. Solches postularum schiene denen im guten Lauff begriffenen Tractaten, sehr behinderlich zu seyn. Nach beschehener Umfrag wurde vor gut befunden, man solte es bey dem vorigen Concluso, welches man über die Bezahlung der fünff-

ten